

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 47

Neuteich, den 25. November

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr.

Arbeiter Schutzbund.

Auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 30. 6. 1931 (Ges.-Bl. S. 607) ist der Arbeiter Schutzbund in Danzig mit allen seinen Untergruppen und Abteilungen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Jedes Auftreten des Arbeiter Schutzbundes und jede Tätigkeit zur Erhaltung des durch den Arbeiter Schutzbund geschaffenen organisatorischen Zusammenhanges ist nicht mehr zulässig und nach § 18c des Vereinsgesetzes strafbar. Hierzu gehört auch die Führung der Uniform oder des Abzeichens des Arbeiter Schutzbundes.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 23. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Bersammlungen unter freiem Himmel und Umzüge.

Da vielfach noch Unklarheit darüber besteht, bis zu welchem Zeitpunkt die Anmeldungen von Bersammlungen unter freiem Himmel und Umzüge bei den Ortspolizeibehörden bezw., wenn mehrere Ortspolizeibezirke berührt werden, bei mir einzureichen sind, weise ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. 3. 1930 — Kreisbl. Nr. 11 — nochmals darauf hin, daß eine rechtzeitige Anmeldung im allgemeinen nur dann vorliegt, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Veranstaltung bei der zuständigen Polizeibehörde eingegangen ist, damit diese in der Lage ist, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nötigen Anstalten zu treffen. Wird die Anmeldung verspätet eingereicht, so kann die Bersammlung oder der Umzug gegebenenfalls wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verboten, nötigenfalls verhindert oder aufgelöst werden. Die Veranstalter und Teilnehmer an einer derartigen Veranstaltung machen sich nach § 18b des Reichsvereinsgesetzes strafbar.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um Beachtung, die Ortsbehörden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 20. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Waffen- und Waffenhandelsbücher.

Ich weise auf die im Gesetzblatt 1931 Nr. 62 veröffentlichte Ausführungsverordnung vom 10. 11. 1931 zu der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931, insbesondere auf den Abschnitt II a. a. D. betr. die Herstellung von Schusswaffen und Munition und den Handel mit diesen Gegenständen hin.

Hiernach hat jeder Gewerbetreibende, der mit Schusswaffen ein Gewerbe der im § 5 der Rechtsverordnung bezeichneten Art betreibt, ein Waffen- und Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib der Schusswaffen hervorgeht. Das Waffen- und Waffenhandelsbuch ist nach den in der Ausführ-

ungsverordnung §§ 4—6 vorgeschriebenen Mustern anzulegen und nach näherer Maßgabe des § 7 zu führen. Außerdem ist je ein Abdruck der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. 6. 1931 (Ges.-Bl. 1931 Nr. 33) und der oben genannten Ausführungsverordnung in den Verkaufsräumen des Gewerbetreibenden an gut sichtbarer Stelle auszuhändigen.

Das Waffen- und Waffenhandelsbuch ist mir erstmalig von den Betreffenden nach erfolgtem Abschluß spätestens am 31. 1. 1932 zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landjägereiamt Simonsdorf.

Der Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf ist zwecks Teilnahme an einem kriminalistischen Lehrgang in Danzig vom 1. Dezember d. Js. ab auf die Dauer von 8 Wochen von mir nach Danzig kommandiert worden.

Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

Landjägereiamt Malthof: Gemeinde Heubuden,
Landjägereiamt Neuteich: Gemeinde Trappenfelde,
Landjägereiamt Wernersdorf: Gemeinde Altminsterberg,

Landjägereiamt Kunzendorf: Gemeinden Simonsdorf, Gnojau, Altenau.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. November 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Kurt Albrecht ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Kl. M a u s d o r f gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. November 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Umsatzsteuerbücher

für den nach § 8 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes steuerfreien Großhandel
hält vorrätig

Buchdruckerei Pech & Richert.

T r o w i t z s c h
Landwirtschaftl. Notizkalender
1932

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

